

## Durchführungsbestimmungen 2018 / 2019 für die Spiele in der Nordliga Winter

### Präambel

- (1) Der Spielausschuss der Regionalliga Nordliga, bestehend aus den Verbänden: Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
- (2) Sie gelten für die Wintersaison 2018/2019 (01.10. bis 30.04.) in der Nordliga Winter.
- (3) Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (DTB WO), soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

### § 1 Spielausschuss

- (1) Die Nordliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände gemäß Ziffer 1 der Präambel und der Spielleiter angehören.
- (2) Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre einen Vorsitzenden.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Spielausschuss ernennt den Spielleiter für die Dauer von zwei Jahren. Die Ernennung findet auf der jeweiligen Herbstsitzung statt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Der Spielleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird.

### § 2 Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

Die Nordliga führt keine eigene Kasse.

Nenn Gelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit Ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem Hamburger Tennisverband zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennis-Verband e.V.

Institut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Institut: Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem Tennisverband Schleswig-Holstein zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.

Institut: Deutsche Bank AG

IBAN: DE59 2107 0024 0177 1716 02

Sollte ein Verein aus den weiteren Landesverbänden der Regionalliga Nord-Ost am Winterspielbetrieb der Nordliga teilnehmen, werden diese gesondert über die Zahlstelle informiert.

### § 3 Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Nordliga tragenden Verbände; und zwar:

- aus den Regionalligen abgestiegene bzw. abgemeldete Mannschaften
- die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
- die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
- die durch den Spelausschuss gemäß § 6 eingeordneten Mannschaften

### § 4 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

- (1) Alle Wettbewerbe werden mit Vierermannschaften durchgeführt.
- (2) Im Regelfall spielen alle Altersklassen in der Nordliga in zwei Gruppen à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spelausschuss.
- (3) In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
- (4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spelausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.
- (5) Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spelausschuss beschlossen und bekannt gemacht.

- (6) Die beteiligten Vereine haben dem Spielleiter bis zum 31. August eines jeden Jahres die Wochentage (Samstag oder Sonntag) der Spielwochenenden und die Anfangszeit mitzuteilen.  
Diese müssen an Samstagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr liegen.
- (7) Alle Spiele des letzten Spielwochenendes finden an einem Spieltag statt.
- (8) Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.
- (9) Spieltag im Sinne des Regionalliga-Statutes ist der Kalendertag, an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.
- (10) Abweichend zur Regelung der DTB WSPO §49 „Bereitstellung von Hallenplätzen“ zum Training gilt anstatt 2 Plätze je 1 Stunde: Der Heimverein stellt mindestens 1 Platz zu einer halben Stunde bereit.

## § 5 Aufstieg

Aus der Nordliga Winter steigen je Gruppe die beiden ersten Mannschaften in die Regionalliga Nord-Ost Winter auf. Sollte in der Nordliga Winter in einer Altersklasse nur in einer Gruppe der Bewerb ausgetragen werden, steigen die ersten beiden Mannschaften in die Regionalliga Nord-Ost Winter auf.

Die Landesverbände melden Ihre Aufstiegsmannschaften in die Nordliga Winter je Altersklasse direkt an den Spielleiter.

## § 6 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

- (1) Die Anträge auf Wechsel der Altersklasse von Mannschaften für die Nordliga Winter müssen bis zum 31. März beim Spelausschuss gestellt werden.
- (2) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.
- (3) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spelausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.

## § 7 Mannschaftsaufstellung

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 die zweite Mannschaft. Ab dem zweiten Einsatz als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft wird ein Spieler

zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

## § 8 Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter [rno.liga.nu](http://rno.liga.nu).

## § 9 Namentliche Mannschaftsmeldungen

- (1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter [rno.liga.nu](http://rno.liga.nu) abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen. Die Frist zur Abgabe dieser Meldungen für Damen und Herren ist der 15. November, für die Altersklassen der 10. Oktober.
- (2) Für alle Wettbewerbe gilt die jeweilige zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung gültige Deutsche Rangliste, danach das LK-System.
- (3) Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des jeweiligen Meldetermins mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht und können von den bevollmächtigten Vertretern eines Vereins innerhalb der Gruppe geprüft werden. Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe haben die Vereine eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Meldetermin. Diese ist in Textform (per Brief oder Email) an den Spielleiter zu richten.
- (4) Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
- (5) Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. einer notwendigen Entscheidung des Spielausschusses.
- (6) Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
- (7) Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

## § 10 Nachrücker

Der Spielausschuss kann Nachrücker für die Nordliga Winter bestimmen, wenn die Gruppen nicht mit 7 Mannschaften besetzt sind. Dabei hat der Verband, aus dem Mannschaften zurückgezogen oder in eine höhere Altersklasse eingestuft wurden, als erster das Recht auf Bestimmung eines Vereins.

Für den Fall, dass der Verband keinen Nachrücker benennt, werden die freien Plätze den übrigen Verbänden angeboten.

## § 11 Bälle

- (1) Für die Spielsaison 2018/2019 sind für alle Spiele, Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.

Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind drei neue Bälle zu verwenden.

- (2) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

## § 12 Oberschiedsrichter

- (1) Die Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf.
- (2) Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 50 Ziffer 3 a DTB WO und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 1 am Wettspiel teilnehmen. Eine Oberschiedsrichterlizenz benötigt er nicht. Für die Dauer seines eigenen Spieleinsatzes hat er einen Vertreter zu benennen.

## § 13 Spielberichte / Ergebnismeldungen

- (1) Als Spielberichtsbogen ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Diese stehen zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter [www.tennisimnordosten.de](http://www.tennisimnordosten.de) zur Verfügung.
- (2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettspiel folgenden Werktages in das Spielsystem einzugeben.
- (3) Das Original des Spielberichts ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettspiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient, das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

#### § 14 Zurückziehen von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Damen- und Herrenmannschaften vor dem 1. November ist kostenfrei.  
Das Zurückziehen von Altersklassenmannschaften vor dem 1. Oktober ist kostenfrei. Später zurückgezogene Mannschaften werden mit einem Ordnungsgeld belegt.
- (2) Eine zurückgezogene Mannschaft aus der Nordliga Winter muss in den Spielbetrieb des jeweiligen Verbandes aufgenommen werden.
- (3) Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Absatz 1 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

#### § 15 Mannschaftsmeldegebühr

- (1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,-- erhoben.
- (2) Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 15. Oktober für alle Altersklassenmannschaften und am 15. November für alle Damen- und Herrenmannschaften fällig.

#### § 16 Beschwerdeausschuss

- (1) Abweichend von §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung von Einsprüchen in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ein Beschwerdeausschuss gebildet.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Dem Beschwerdeausschuss gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.
- (4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von den Mitgliedern des Spelausschusses auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht den Vorständen der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
- (6) Die Beschwerde ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu richten. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB-Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von

150,00 € zu entrichten, die für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird, zu erstatten ist. Ohne gleichzeitige Bezahlung der Beschwerdegebühr wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.

- (7) Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat er den Spielausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung
- (8) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

## § 17 Ordnungsgelder

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Fehlender Originalspielbericht	150,00 €
d)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
e)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 13, Ziffer 2	25,00 €
f)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
g)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler	25,00 €
h)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum 10.10. (AK) / 15.11. (D/H)	100,00 €
i)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern/innen (pro Person)	20,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.10. (AK) / 01.11. (D/H)	260,00 €
k)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.10. (AK) / 15.11. (D/H)	600,00 €
l)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
m)	Nichtantritt der gesamten Mannschaft	600,00 €
n)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
o)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
p)	Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
q)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
r)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
s)	Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	260,00 €
t)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €

## § 18 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Nordliga Winter erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
- (2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
- (3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 19 Gremien (Spielausschuss und Spielleiter)

Jörg Kutkowski	Jens P. Kröger - Vorsitzender
Sportwart Niedersächsischer TV	Sportwart Hamburger TV
Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück	Emekesweg 10, 22391 Hamburg
Tel.: 0541 - 8602198	Tel.: 040 - 5367478
Mobil: 0177 - 5527411	Fax.: 040 - 5360244
Email: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de	Mobil: 0172 - 4561460
	Email: jpkroeger@aol.com

Björn Kroll	Carsten Hartung – Spielleiter
Sportwart TV Schleswig-Holstein	c/o Tennisverband Niedersachsen-Bremen
Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg	Achterdiek 160, 28355 Bremen
Telefon: 040 - 51317696	Telefon: 0421 - 2052163
Mobil: 0171 - 1449309	Telefax: 0421 - 2052167
Email: bjoern.kroll@tennis.sh	Email: carsten.hartung@tnb-tennis.de